

## LSG Tarif für nicht-kommerzielles Webcasting

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

**Geltungsbereich:** Dieser Tarif gilt für die Übertragung von eigens dafür hergestellten, nicht-kommerziellen, linearen Programmen im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze (nicht-kommerzielles Webcasting) sowie die dafür erforderliche Speicherung/Vervielfältigung. Der Empfänger darf auf Inhalt und Ablauf dieser Programme keine interaktive Einflussmöglichkeit haben, sie ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und es darf sich um kein Download- oder sonstiges interaktives Angebot handeln. Der territoriale Geltungsbereich ist – entsprechend dem Verbreitungsmedium – international und umfasst sowohl Österreich als auch sämtliche Länder, mit denen die LSG diesbezüglich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht.<sup>1</sup> Nicht-kommerziell bedeutet, dass mit dem Webcasting-Angebot weder direkt noch indirekt Werbe- oder sonstige Einnahmen erzielt oder beabsichtigt werden.

**Tarif:** Die tarifliche Vergütung berechnet sich nach der Anzahl der technisch gleichzeitig möglichen Zugriffe auf das nicht-kommerzielle Webcasting Angebot und der Anzahl der angebotenen Kanäle. Werden mehrere Kanäle angeboten, so ist jeder Kanal gesondert zu berechnen.

Technisch gleichzeitig mögliche Zugriffe (pro Kanal)	Vergütung (pro Monat)
25	€ 40,00
50	€ 62,50
75	€ 93,75
100	€ 125,00
150	€ 156,25
200	€ 187,50
300	€ 312,50
400	€ 375,00
500	€ 500,00

**Abrechnung/Zahlung:** Die Vergütung ist vom Webcasting-Anbieter an die LSG zu bezahlen, und zwar jeweils am ersten Werktag eines Monats im Vorhinein, auf Basis einer von der LSG ausgestellten Dauerrechnung. Der Anbieter legt der LSG vor Beginn der Nutzung bzw. vor jeder Änderung der tarifbestimmenden Tatsachen Rechnung über die Anzahl der technisch gleichzeitig möglichen Zugriffe und die Anzahl der angebotenen Webcasting-Kanäle.

<sup>1</sup> Derzeit haben folgende Länder das Gegenseitigkeitsabkommen betreffend Webcasting unterzeichnet: Argentina, Australia, Austria, Belgium, Bulgaria, Costa Rica, Czech Republic, Dominican Republic, Ecuador, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Guatemala, Hong Kong, Hungary, Iceland, Ireland, Israel, Italy, Jamaica, Latvia, Lithuania, Malaysia, Mexico, Netherlands, New Zealand, Norway, Panama, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Singapore, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Thailand, United Kingdom, Uruguay.

**Wertsicherung:** Die tariflichen Vergütungen sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

**Allgemeine Bestimmungen:** Für die Durchführung und Verrechnung der länderübergreifenden Webcasting-Vergütung berechnet die LSG in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorgaben<sup>2</sup> eine jährliche Aufwandspauschale iHv € 50,-. Erfolgen wenigstens 90% der jährlichen Zugriffe aus dem Inland und wird dies der LSG glaubhaft nachgewiesen, entfällt diese Aufwandspauschale. Zu sämtlichen in diesem Tarif angeführten Beträgen kommt Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

**Jänner 2020**

**LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.**

---

<sup>2</sup> Case No COMP/C2/38.014